



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Redtherm Espana SL, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
Carrer Rei Ferran II, 22, 07183 Santa Ponça, Spanien,

Beklagte,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Durch dieses Versäumnisurteil wird das Versäumnisurteil vom 25.3.2025
gemäß §§ 320, 321 ZPO ergänzt und berichtigt. Klarstellend wird es
insgesamt wie nachstehend neu gefasst:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf einer Magnetfeldmatte anzubieten und/oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang damit zu werben und/oder werben zu lassen, dass diese Matte über verschiedene „Therapieformen für körperliches Wohlbefinden“ verfüge (pulsierendes Magnetfeld, Infrarot Tiefenwärme, Chakra Kristalle, Negative Ionen, Biophotonen Lichttherapie, Schumann Resonanz), denen jeweils unterschiedliche gesundheitsfördernde Wirkungsweisen von der Beklagten zugeschrieben werden, wenn die behaupteten gesundheitsfördernden Wirkungsweisen wissenschaftlich nicht nachgewiesen sind,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2,

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf einer Magnetfeldmatte anzubieten und/oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang unter Abbildung des nachfolgenden Siegels



zu werben und/oder werben zu lassen, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2, Seite 2.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf einer Magnetfeldmatte anzubieten und/oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang mit Güte-bzw. Testsiegeln zu werben und/oder werben zu lassen, wenn die Angaben in dem Test-bzw. Gütesiegel nicht vollständig lesbar sind und außerdem nicht in deutlich lesbarer Form die Quelle/Fundstelle angegeben ist, unter der sich der Verbraucher über die Richtigkeit und den Umfang der erreichten Testergebnisse informieren kann,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2, Seite 7.

IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Therapieprodukten anzubieten und/oder anbieten zu lassen,

1. wenn die Beklagte den Verbraucher in diesem Zusammenhang nicht in gesetzeskonformer Weise über das gesetzliche Widerrufsrecht belehrt, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 6,

und/oder

2. ohne dem Verbraucher das gesetzliche Muster-Widerrufsformular zur Verfügung zu stellen.

V. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

VI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 18.2.2025 (Rechtshängigkeit) zu bezahlen.

VII. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verbraucherverband gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Die Beklagte bewarb mit ihrer auf deutsche Verbraucher ausgerichteten Webseite eine Magnetfeldmatte so wie in Anlage K 2. Hierbei machte sie die in den Klageanträgen beanstandeten Angaben.

Darüber hinaus belehrte die Beklagte Verbraucher auf ihrer Website über das Bestehen eines Widerrufsrechts, wie aus Anlage K 6 ersichtlich.

In diesem Zusammenhang belehrte die Beklagte den Verbraucher nicht über die Möglichkeit, seinen Widerruf mithilfe des gesetzlichen Muster-Widerrufsformulars zu erklären, bzw. stellte dem Verbraucher dieses Formular auch nicht zur Verfügung.

Entscheidungsgründe:

1. Die Werbung gemäß Antrag zu 1 begründet einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3, 3a, 5, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, 3 Nr. 1 HeilmittelwerbeG (HWG).

2. Die Werbung gemäß Antrag zu 2 begründet einen Unterlassungsanspruch gemäß Nr. 4a Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, hilfsweise gegen §§ 3, 5 UWG.

3. Die Werbung gemäß Antrag zu 3 begründet einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3, 8, 5a UWG, da nicht über die Fundstelle der Testveröffentlichung informiert wird.

4. Die Werbung gemäß Klageerweiterungsantrag (Anlage K 6) begründet einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3, 3a, 5, 5a, 5b, 8 UWG, § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB.

5. Die Erstattung der vorgerichtlichen Kosten beruht auf § 13 Abs. 3 UWG. 5. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 2 ZPO.

6. Der Streitwert wird auf 67.000 € (52.000 € Klage, 15.000 € Klageerweiterung) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Vorsitzende

